

Absender:

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF)
Darwinstraße 14-18
10589 Berlin

Berlin, den _____

Ihr Zeichen_____
wegen Nutzungsgebühren

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich

- für mich
 für mich und meine Familienangehörigen:

gegen den Gebührenbescheid vom _____

Widerspruch.

Der Widerspruch ist fristgerecht erhoben, da hier die Jahresfrist gilt (vgl. VG Berlin vom 26.11.2025 – VG 29 K 440/25).

Der Widerspruch ist auch begründet, da die Gebührenerhebung rechtswidrig ist. Die Gebühr ist zu hoch und verstößt gegen die Grundsätze der Sozialstaatlichkeit und der Verhältnismäßigkeit. Wenn mein Unterkunftsplatz für monatlich 763 EUR vermietet werden würde, so käme der Vermieter unweigerlich mit dem Straftatbestand des Mietwuchers (§ 291 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB), möglicherweise sogar dem des Betruges (§ 263 StGB) in Konflikt. Ein auffälliges Missverhältnis von Vermögensvorteil und Leistung wird im Allgemeinen bei einer Überschreitung des Marktwertes ab 50 % angenommen. Für die hier vorliegende Gebührenerhebung kann dem Grunde nach nichts anderes gelten. Es dürfte der objektive Tatbestand des „Leistungswuchers“ (§ 291 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB) erfüllt sein (BayVGH vom 14.04.2021 – 12 N 20.2529, Rn. 88).

Ergänzend beantrage ich

- für mich
- für mich und meine Familienangehörigen:

zumindest eine

Ermäßigung

nach Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses. Die Ermäßigungstatbestände erscheinen willkürlich und nicht nachvollziehbar. Wie gesagt, stehen die Gebühren in keinem vernünftigen Verhältnis zum Wert oder zum Nutzen der Leistung. Selbst die ermäßigte Gebühr erscheint noch unverhältnismäßig hoch.

Weiter ergänzend stelle ich auch

- für mich
- für mich und meine Familienangehörigen:

einen

Härtefallantrag gem. § 5 UntGebO.

Da die Gebühren hier sehr wahrscheinlich Straftatbestände erfüllen, liegt es im öffentlichen Interesse, die Vollendung dieser Straftat zu vermeiden oder die bereits vollendete Straftat zumindest rückabzuwickeln.

- Abschließend wird die **Aussetzung der Vollziehung** beantragt, da hier das Aussetzungsinteresse das Vollzehungsinteresse deutlich überwiegt. An einem rechtswidrigen Gebührenbescheid kann es schließlich kein schützenswertes Vollzehungsinteresse geben.

Unterschrift